



Hallwang, 13.12.2021

VERORDNUNG

ÜBER DIE FESTSETZUNG DER BESONDEREN NÄCHTIGUNGSABGABE FÜR DIE GEMEINDE HALLWANG

Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 4 iVm § 11 Salzburger Nächtigungsabgabengesetz (SNAG), LGBl Nr 7/2020
idF 58/2020

1. Durch den Bürgermeister der Gemeinde Hallwang wird die Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe als jährlicher Pauschalbetrag festgesetzt wie folgt:
 - Für Ferienwohnungen mit mehr als 130 m² Nutzfläche € 247,00
(entspricht dem 380-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG für die Gemeinde Hallwang)
 - Für Ferienwohnungen mit mehr als 100 m² bis einschließlich 130 m² Nutzfläche € 234,00
(entspricht dem 360-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG für die Gemeinde Hallwang)
 - Für Ferienwohnungen mit mehr als 70 m² bis einschließlich 100 m² Nutzfläche € 195,00
(entspricht dem 300-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG für die Gemeinde Hallwang)
 - Für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m² bis einschließlich 70 m² Nutzfläche € 169,00
(entspricht dem 260-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG für die Gemeinde Hallwang)
 - Für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m² Nutzfläche € 130,00
(entspricht dem 200-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG für die Gemeinde Hallwang)
 - Für dauernd abgestellte Wohnwägen € 84,50
(entspricht dem 130-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gemäß § 5 SNAG für die Gemeinde Hallwang)
2. Vor der Festsetzung wurde eine Stellungnahme der Gemeindevertretung Hallwang eingeholt und wurde von dieser der Festsetzung in der vorstehenden Höhe mit Beschluss vom 13.12.2021 zugestimmt.



3. Die Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft (*Anm.: frühestens 12 Monate nach ihrer Kundmachung*)

Der Bürgermeister:

Mag. Johannes Ebner

Kundmachungsvermerk:

Ausgehängt am 14.12.2021 

Abgenommen am 17.01.2022 